

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 69=89 (1923)

Heft: 4

Artikel: Ueber Friedensmobil- und Demobilmachungen

Autor: Brack

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-2562>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 16.02.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Allgemeine Schweizerische Militärzeitung

Journal Militaire Suisse

Gazzetta Militare Svizzera

Organ der Schweizerischen Offiziersgesellschaft und des Schweizerischen Verwaltungsoffiziersvereins.
Herausgegeben vom Zentralvorstand der Schweizerischen Offiziersgesellschaft.

Organe de la Société Suisse des Officiers et de la Société des Officiers d'administration.
Publié par le Comité central de la Société Suisse des Officiers.

Organo della Società Svizzera degli ufficiali e della Società Svizzera degli ufficiali d'amministrazione
Pubblicata per cura del Comitato centrale della Società Svizzera degli ufficiali.

Redaktion: Oberstlt. i. Gst. K. VonderMühl, Basel, Bäumleingasse 13.

Als Beilage erscheint alle 3 Monate: Schweizerische Vierteljahrs-Schrift für Kriegswissenschaft

Redaktion: Oberst i. Gst. M. Feldmann, Bern.

Inhalt: Ueber Friedensmobil- und Demobilmachungen. — Die Bedeutung der Schweiz im Weltkrieg. (Fortsetzung.) — Ueber die Ausbildung in den letzten Wiederholungskursen. — Totentafel. — Literatur.

Ueber Friedensmobil- und Demobilmachungen.

Von Oberst *Brack*, Zeughausdirektor in Aarau.

Mit großem Interesse habe ich die Ausführungen meines Kollegen, Herrn Hauptmann Hartmann, Zeughausverwalter in Liestal, über diesen Gegenstand in Nr. 25 der Militärzeitung vom 16. Dezember 1922 gelesen. Herr Hauptmann Hartmann hat mit seinem Artikel eine Materie behandelt, die noch zu den zienlich wunden Punkten unseres „Friedenskriegsbetriebes“ gehört. Schon vor vielen Jahren habe ich mich in der damaligen „Monatsschrift für Offiziere aller Waffen“ in einem kurzen Aufsatz über die Sache geäußert, mich aber dabei im Wesentlichen auf die Retablierung der persönlichen Ausrüstung beschränkt. Ich konnte damals mit Genugtuung konstatieren, daß verschiedene Anregungen auf fruchtbaren Boden fielen. Seither ist nun eine ziemlich lange Zeitspanne verflossen. Und wenn auch die Ansichten nicht wesentlich sich geändert haben dürften, so haben doch inzwischen andere Personen sowohl bei der Verwaltung, namentlich aber bei der Truppe die Funktionen übernommen. Die Wiederholung von früher Gesagtem und die Meinungsäußerungen über Neuerscheinungen sind deshalb sehr verdienstlich, und es dürften Truppenoffiziere wie Verwaltungsorgane Herrn Hauptmann Hartmann für seine Arbeit dankbar sein.

Wenn ich mir erlaube, mich auch heute wieder zur Sache zu äußern, so geschieht dies nicht als Kritik der Ausführungen meines Kollegen, sondern nur, um die letztern zu ergänzen und in gewissen

Fällen auch einer andern Ansicht Ausdruck zu geben. Dabei betone ich, daß nur das Interesse des Ganzen mich leitet.

I. Mobilmachung.

Eintrittsinspektion über die persönliche Ausrüstung.

Der gründlichen Durchführung derselben im Sinne der Vorschläge Hartmann kommt nicht nur eine fiskalische Bedeutung zu; sie ist auch ein wichtiges Disziplinierungsmittel.

Bekanntlich findet am Schlusse eines jeden Dienstes eine ganz gründliche Retablierung der persönlichen Ausrüstung statt, und der Truppenkommandant trägt die Verantwortlichkeit, daß seine Mannschaft felddüchtig ausgerüstet nach Hause entlassen wird. Zeigen sich trotzdem beim nächsten Dienst Eintritt Mängel, so trifft die Schuld den betreffenden Mann. Er hat das defekte Stück entweder vernachlässigt oder außerdienstlich für private Zwecke gebraucht. Daß das letztere vielfach vorkommt, darüber sind wir wohl alle einig. In solchen Fällen genügt es nicht, den Fehlbaren zum Ersatz auf eigene Kosten anzuhalten, er soll auch disziplinarisch bestraft werden. (Ziff. 59 der Verordnung über die Mannschaftsausrüstung vom 29. Juli 1910.) Nur wenige abschreckende Beispiele in einer Einheit werden ihre guten Früchte tragen.

Fassen der Schuhe.

Es ist dies wohl eine der am meisten Zeit beanspruchenden und die Mobilmachung am wesentlichsten beeinflussenden Arbeiten des Einrückungstages. Von großem Vorteil müßte es sein, wenn die Mannschaft verhalten werden könnte, das Schuhwerk vor dem Einrücken zu ergänzen. Die im letzten Frühjahr in allen Zeitungen hiezu erlassenen Aufforderungen hatten im Aargau in dieser Hinsicht guten Erfolg, soweit es Leute betraf, die in der Nähe von Aarau wohnten, und deshalb ohne erhebliche Opfer an Zeit und Reiseauslagen der Aufforderung Folge leisten konnten.

Anders liegt die Sache für die entfernter wohnenden Wehrmänner. Für diese geht nicht nur in den meisten Fällen ein ganzer Arbeitstag verloren; auch die Reiseauslagen sind ganz erhebliche. Diese Opfer können nur von einem kleinen Teil gebracht werden. So dann ist jedenfalls die Mannschaft noch nicht genügend darüber aufgeklärt, daß die Schuhe bei jedem Zeughaus bezogen werden können, das über Vorräte an solchen verfügt. Die Meinung ist vorherrschend, es sei einzig das Zeughaus des Einteilungskantons zur Abgabe berechtigt. Diese zwei Punkte lassen die Fragen aufwerfen:

1. Ob die Kreiskommandanten nicht berechtigt erklärt werden sollten, an Wehrmänner, die vor einem Dienst innerhalb der vorgeschriebenen Frist in einem Zeughaus ihr Militärschuhwerk ergänzen wollen, auf Verlangen Ausweise zum Bezug von Bahnbillets zur Militärtaxe abzugeben (Aufgebote).

2. Ob nicht die eidg. Militärverwaltung durch eine allgemeine Bekanntmachung die einrückungspflichtige Mannschaft zur Ergänzung des Schuhwerkes *im nächst gelegenen Zeughaus* auffordern sollte, mit der Mitteilung der Berechtigung zum Bezug von Militär-Bahnbillets (Ziff. 1) bei Vorweisung eines Ausweises des nächsten Kreiskommandos.

Ich möchte hier noch besonders darauf aufmerksam machen, daß jedes Kreiskommando, ohne Rücksicht auf die Einteilung des Mannes, zur Ausstellung dieser Fahrausweise berechtigt und verpflichtet sein soll, wenn es an Hand des Dienstbüchleins konstatieren kann, daß dessen Inhaber wiederholungspflichtig ist.

Für die Bahnverwaltung dürfte daraus kein Nachteil erwachsen, auch wenn der eine oder andere bei diesem Anlaß am Ort des Zeughauses noch eine Privatangelegenheit ordnet.

Einen wunden Punkt bildet die Abgabe von Schuhen an Zahlungsunfähige auf Rechnung der Heimatgemeinde. Das Verlangen nach Gutscheinen der letztern vor der Aushingabe ist theoretisch gewiß sehr schön und recht. Wenn aber der Mann sich erst am Einrückungstag ohne diese Gutsprache zum Schuhbezug meldet, so bleibt dem Einheitskommandanten nichts anderes übrig, als das bekannte Formular auszufüllen. Denn zur Feststellung der Berechtigung zum Bezug auf Kosten der Gemeinde bleibt ihm keine Zeit. Wie unangenehm aber für die kantonalen Verwaltungen dann nachher das Inkasso dieser Beträge ist, darüber können diese wohl ein allgemein gültiges Klagelied singen.

Eine Verminderung der Zahl der „Gratisschuhbezüger“ könnte meines Erachtens ermöglicht werden dadurch, daß die auf Rechnung der Heimatgemeinde abgegebenen Schuhe nach Schluß des Dienstes den betreffenden Leuten abgenommen und im Zeughaus bis zum nächsten Einrücken deponiert würden.¹⁾ Allerdings erwachsen dadurch den betreffenden kantonalen Verwaltungen erhebliche Ausgaben für Instandstellung der zurückgegebenen Schuhe; denn diese läßt sich nicht umgehen, sowenig als Arbeit für die Magazinierung und Kontrollführung. Die Erfahrung zeigt aber, daß der eine oder andere dann doch die Schuhe lieber bezahlt, als daß er sie zurückgibt, ein Beweis, daß es viele Leute gibt, die bei gutem Willen ihr Schuhwerk bezahlen können.

Fassen des Korpsmaterials.

In diesem Punkt gehe ich mit Herrn Hauptmann Hartmann nicht ganz einig. Ich unterscheide zwischen:.

- a) Der Uebernahme des Materials im Zeughaus und
- b) Dessen Verladen auf die Fuhrwerke und Verbringen der letztern auf den Sammel- und Organisationsplatz der Truppe.

¹⁾ Es wird dieses Verfahren von einigen Kantonen praktiziert; ich glaube, nicht ohne Erfolg.

Für die Uebernahme, d. h. Kontrolle, Nachzählen etc. halte ich nebst den von Herrn Hartmann genannten Funktionären auch die Anwesenheit des Materialoffiziers — Bataillonsadjutanten, Batterieoffiziers etc. — für notwendig. Denn grundsätzlich sollen die Empfangsscheine für das übernommene Material von Offizieren unterzeichnet werden.

Das Herausragen des Materials aus dem Zeughaus und dessen Verladen erfordert jedoch ziemlich starke Mannschafstdetachements. Das numerisch schwache Personal des Zeughauses genügt für diese Arbeiten nicht. Es scheint mir auch nicht gut, sie durch das Zeughaus besorgen zu lassen. Für die Truppe bedeutet die Selbstaussführung dieser Arbeiten eine gute Uebung für die beschleunigte Mobilmachung im Kriegsfall.

Herr Hartmann geht sodann, wenn ich ihn richtig auffasse, von der Ansicht aus, das gefaßte Material bleibe im Zeughaushof stehen, bis auch die Zugpferde übernommen und beschrirt seien. Das mag zutreffen bei einem kleinen Zeughaus mit genügendem Umschwung, wo vielleicht ein Regiment die Mobilmachung durchführt und der Organisationsplatz der Truppe in nächster Nähe liegt.

Anders gestalten sich jedoch die Dinge beim großen Zeughaus, wo während etwa 2—3 Stunden eine Inf.-Brigade, eine oder zwei Artillerie-Abteilungen und noch andere Spezialwaffen ihr Material fassen müssen, der Aufstellungsplatz beschränkt ist und die Organisationsplätze der Truppen 20—25 Minuten vom Zeughaus entfernt liegen. Da müssen diejenigen Truppen, welche ihr Material zuerst übernehmen können, dieses von Hand auf die Organisationsplätze verbringen, um für die nachfolgenden den Platz frei zu machen. Die Pferde stehen noch nicht zur Verfügung, ebensowenig die nötigen Kraftwagen, deren Kosten zudem von der Oberrechnungsinstanz beanstandet würden.

Es ist aber auch notwendig, daß das Material möglichst bald zur Verfügung der Truppe steht zur Austeilung derjenigen Stücke, die vom Mann zu tragen sind (Schanzzeug, Schuhfett, Putzlappen etc.).

Ich halte deshalb neben dem bereits genannten Cadres die Zuteilung von 8 Mann pro übernommenes Fuhrwerk für absolut notwendig.

II. Demobilmachung.

Die Rücknahme des Korpsmaterials und die Retablierung der persönlichen Ausrüstung kann gleichzeitig erfolgen, wenn für die erste Arbeit Leute kommandiert werden, die bei der zweiten nichts zu tun haben, und unter der Voraussetzung, daß sich nicht beide Tätigkeiten mit Rücksicht auf die Platzverhältnisse so nahe beieinander abwickeln müssen, daß deren gleichzeitige Durchführung störend, statt fördernd wirkt.

Bei der jetzigen Ausnutzung der Zeit für die Truppenausbildung bleibt naturgemäß nur sehr wenig übrig, um dem Material vor der Rückgabe ans Zeughaus noch einige Aufmerksamkeit zu schenken, so wünschenswert ein gründlicher Parkdienst noch wäre, namentlich wenn bei ungünstiger Witterung, wie wir sie 1922 hatten, alles naß und schmutzig eintrifft. Das Zeughaus kann auch bei vermehrter Arbeiterzahl nicht alles sofort an die Hand nehmen und innert wenigen Tagen reinigen, wie dies im Interesse des Materials läge. Immerhin ist es bei gutem Willen der Truppe möglich, hier noch etwas zu tun, und ich anerkenne dankbar, daß ich bei allen Truppenkommandanten in dieser Hinsicht großes Entgegenkommen gefunden. Wenn auch die Arbeit der Truppe in den meisten Fällen nicht wesentlich auf die Instandstellungskosten eingewirkt hat, so war sie doch für das Material selbst von großem Vorteil.

Grundbedingung für eine rasche Materialrücknahme ist die richtige Zusammenstellung und Gruppierung, damit die Kontrolle in kürzester Frist durchgeführt ist. Erleichtert wird sie auch, wenn die Abgabeorgane über allfällig Fehlendes dem Zeughaus sofort Meldung machen, statt zu versuchen, Manki zu verheimlichen.

Für die Retablierung der persönlichen Ausrüstung und Bekleidung verzichte ich für das Zeughaus auf die sog. Retablierungslisten und verwende seit Jahren „Reparaturetiketten“, die vom Einheitskommandanten für jeden auszutauschenden Gegenstand auszustellen und zu unterzeichnen sind. Damit kann die Retablierung dezentralisiert, d. h. an 4—5 Stellen, gruppiert nach der Art der Ausrüstungsgegenstände, gleichzeitig durchgeführt werden.

Die Reparaturetiketten sende ich den Truppen kurz nach Dienstbeginn zu, so daß deren Erstellung im Laufe des Dienstes, wie sich die Defekte zeigen, möglich ist. So soll bei richtiger Durchführung für den Demobilmachungstag nur noch übrig bleiben, die Etiketten für solche Defekte anzufertigen, die während des Rückmarsches eingetreten sind.

Auf diese Weise sind die Truppen nach dem Einrücken in die Entlassungskantonnements und nach vorgenommenen Reinigungsarbeiten sehr bald zur Retablierung bereit, und die letztere ist in kurzer Zeit durchgeführt.

Ich hoffe gerne, auch diese kurzen Ausführungen werden das ihrige dazu beitragen, um in dieser wichtigen Materie Truppenkommandanten und Verwaltung einander näher zu bringen. Wir streben ja alle dem gleichen Ziele zu, die Kriegsbereitschaft der Armee zu fördern und zu erhalten.
